



Lars Mülli  
Leiter Gesamtprojekt

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit nunmehr einem Jahr befindet sich das Projekt BSV 2026 in der zweiten Phase, der effektiven Arbeit an den Bestimmungstexten. Die siebte Ausgabe des «FOKUS BSV 2026» informiert Sie über aktuelle Entscheide des Kern- und Steuerungsausschusses, eine Recherche zu den Brandschutzkontrollen in den umliegenden Ländern sowie den aktuellen Stand der Arbeiten aus der Arbeitsgruppe 6, die sich mit der Vereinheitlichung des Vollzuges beschäftigt.



Michael Binz  
Sekretär Gesamtprojekt

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und eine schöne Herbstzeit.

# Terminplan

Die Arbeit an den Vorschriftentexten nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Erste Entwürfe wurden vom Kernausschuss geprüft und diese werden nun in den Arbeitsgruppen weiterbearbeitet. Eine grosse Herausforderung ist die Harmonisierung der Bestimmungen untereinander und die korrekte Verankerung im risikoorientierten Gesamtwerk.

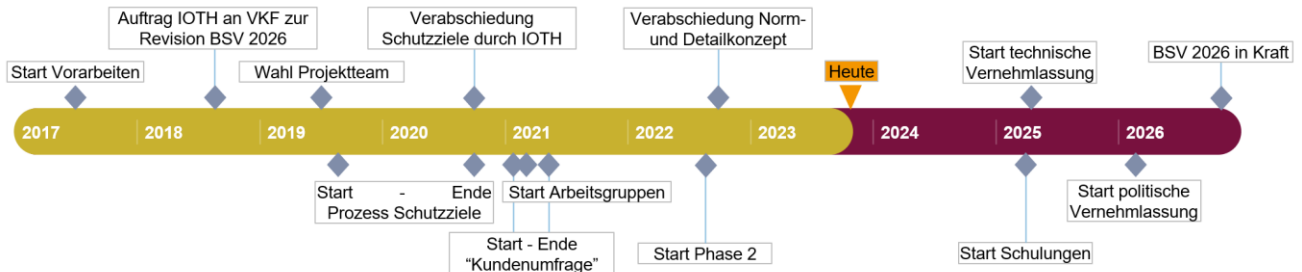


Abbildung 1: Zeitstrahl zum Projektverlauf BSV 2026

## Entscheide aus dem Kern- und Steuerungsausschuss

### Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit der Inkraftsetzung der Brandschutzvorschriften 2026 (BSV 2026) werden die bestehenden VKF-Brandschutzvorschriften 2015 aufgehoben. Ebenfalls werden mit der BSV-Erläuterung alle bisher von der VKF veröffentlichten Dokumente ersetzt. Weiter werden die Kantone eingeladen, ihre kantonalen Gesetzgebungen entsprechend anzupassen. Es wird ihnen untersagt, eigene Ergänzungen zu erlassen. Die Kantone haben mit dem Beitritt zur IVTH die Kompetenzen zum Erlass des Brandschutzrechts dem IOTH übertragen. Soweit das IOTH mit dem Erlass der BSV 2026 von dieser Kompetenz Gebrauch macht, haben die BSV Vorrang vor allen kantonalen Vorschriften. Der Grundsatz des Vorrangs der BSV schliesst in denjenigen Bereichen, welche die BSV abschliessend regeln, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. Damit ist auch der Erlass ergänzender Merkblätter und Weisungen ausgeschlossen.

Bei der Einführung der BSV 2015 gab es keine Übergangsfrist. Das massgebende Datum bezüglich der brandschutztechnischen Beurteilung von Baueingaben wurde von den Kantonen unterschiedlich festgelegt. Während bei den einen Kantonen das Baueingabedatum massgebend war, so war es bei anderen das Datum des Bauentscheids. Insbesondere für schweizweit tätige Planende und Bauherrschaften war dies eine grosse Herausforderung. Der Steuerungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen bei der Einführung der BSV 2026 eine Übergangsfrist (ca. 6-12 Monate) festzulegen, während der die Bauherrschaft bei der Baueingabe das anzuwendende Vorschriftenwerk auswählen kann. Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt dann integral nach dem gewählten Vorschriftenwerk. Als massgebender Zeitpunkt soll das Datum der Baueingabe gelten.

## Beantwortung FAQ und Prüfung Regelwerke Dritter

Im Sinne der Kontinuität soll die VKF die zentrale Dienstleistungsstelle im schweizerischen Brandschutz bleiben. Zukünftige Revisionen, die Beantwortung von FAQ und die Inhaltsprüfung von Regelwerken Dritter (heute Stand der Technik Papiere STP) sollen als Regelungsgegenstände der BSV 2026 weiterverfolgt werden. Auch künftig sollen diese Themen durch die Technische Kommission Brandschutz der VKF (TKB) und den Ausschuss Brandschutzvorschriften der VKF (ABSV) bearbeitet werden. Die Zusammensetzung der Gremien soll analog der Arbeitsgruppen BSV 2026 neu für Vertretungen aus der Wirtschaft geöffnet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Kommissionen nicht zu gross werden. Die notwendigen Zuständigkeiten und Verfahren sollen in den BSV 2026 geregelt sein.

Anwendung bzw. Vollzug von BSV und BSV-Erläuterung	Zuständigkeit
Allgemeine, nicht objektspezifische Anwendung	
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ermittlung von Revisionsbedarf bei den BSV 2026 oder der BSV-Erläuterung und Erarbeitung der Revision</li><li>➤ Fragen zur Auslegung von BSV und BSV-Erläuterung (FAQ)</li><li>➤ Fragen zur Einhaltung der bzw. Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der BSV und der BSV-Erläuterung durch Regelwerke Dritter</li></ul>	<b>VKF</b>
Objektspezifische Anwendung	
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Im Bewilligungsverfahren.</li><li>➤ Im Rechtsmittelverfahren</li></ul>	<b>Kantone</b>

Tabelle 1: Zuständigkeit bezüglich der Anwendung bzw. den Vollzug der BSV 2026 [Quelle: Präsentation J. Raster]

In den Brandschutzvorschriften 2026 soll zusätzlich eine Rechtsmittelordnung etabliert werden, die bezüglich der nicht objektspezifischen Anwendungsakte einen Rechtsschutz ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung des Instanzenzuges und des Verfahrens sowie die Frage der anfechtbaren Akte sind in der Weiterbearbeitung zu klären. Vorstellbar ist ein dem Norm-Verfahren des SIA angelehnter Prozess. Zu prüfen ist zudem, ob auch betroffene Dritte Beantwortungen von FAQ angefechten können sollen.

## Stand der Arbeiten

Seit der Verabschiedung des Norm- und Detailkonzeptes haben die Arbeitsgruppen an den Bestimmungen gearbeitet und dabei auch die Eingaben aus der Kundenumfrage verifiziert und wo möglich berücksichtigt. Die nachfolgenden Aussagen stellen den heutigen Stand der Arbeiten dar. Die Sachverhalte können sich im Verlauf des Projektes noch ändern.

### Recherche zur Periodizität von Kontrollen an technischen Brandschutzeinrichtungen in ausgewählten Ländern Europas

Die Periodizitäten für Prüfungen und Kontrollen an technischen Brandschutzeinrichtungen sollen zukünftig in den BSV 2026 geregelt sein. Im Zuge der Umfeldanalyse wurde die Risk&Safety AG von der VKF mit einer Studie zur Periodizität von Kontrollen an technischen Brandschutzeinrichtungen in ausgewählten Ländern Europas beauftragt. Dabei wurde untersucht welche Vorgehensweisen und Perioden in Österreich, Frankreich, Deutschland und England gelten. Die Arbeit erfolgte über Literaturrecherchen und Interviews. Eine entsprechende Studie liegt vor und wurde von der AG 6 in die Überlegungen zum zukünftigen Vorgehen in der Schweiz miteinbezogen. Zusätzlich wurde die Studie auf der Webpage des Projektes BSV 2026 in Deutsch und Französisch publiziert. Nachfolgend sind die Ergebnisse zu den Kontrollen in Kurzform tabellarisch zusammengefasst.

Land	Bewilligung Behörde Ja/Nein	Abnahme Behörde	Prüfung BS-Einrichtungen	Wartung	Periodische Kontrolle
Frankreich	Ja	ERP Kat. 1-4 und 5 mit Betten und Hochhäuser, durch CCDSA (Feuerwehr ist Teil der CCDSA)	Durch akkreditierte Stelle (Firma)	Wartung durch Ersteller Prüfung durch akkreditierte Firma, Intervalle in den Verordnungen ERP und IGH geregelt	Alle ERP Kat. 1-4 und 5 mit Betten und Hochhäuser, alle 2 bis 5 Jahre je nach Nutzung
Deutschland	Ja	Sonderbauten, durch Behörde oder Prüfsachverständige	Durch Prüfsachverständige	Wartung durch Ersteller Prüfung alle 3 Jahre durch Prüfsachverständige nach Bauordnungsrecht	Sonderbauten alle 5 Jahre
Österreich (Vorarlberg)	Ja	Für Fälle mit BS-Einrichtungen durch Brandverhütungsstelle	Durch abnehmende Stelle (befugt oder zertifiziert)	Wartung durch Ersteller Revision alle 2 Jahre durch zertifizierte Firma, Revisionen in anerkannten Normen (TRVB) geregelt	Relevante Gebäude, alle 6 Jahre
England	Ja	Bei Bedarf mit approved inspector	Keine unabhängige Prüfung	Wartung durch kompetente Person (in British Standards geregelt) keine Prüfung der Wartung	Risikobasiert, Planung bei der lokalen Feuerwehr (hohes Risiko mind. alle 2.5 Jahre)
Schweiz	Ja	Je nach Kanton	I.d.R. durch akkreditierte Stelle (häufig BS-Behörde)	Wartung durch VKF- anerkannte Firma (Ersteller) keine Prüfung der Wartung	Je nach Kanton sehr unterschiedlich

Tabelle 2: Zusammenfassung der Kontrollen [Quelle: Bericht zur Recherche der Risk&Safety AG]

Legende zu Tabelle 2:

- ERP Gebäude, Räume oder Areale, in denen externe Personen Zugang haben wie Schulen, Verkaufsgeschäfte usw. (Etablissement recevant du public)
- IGH Wohngebäude höher als 50 m oder sonstige Gebäude höher als 28 m (Immeuble de Grande Hauteur)
- CCDSA Beratende Kommission für Sicherheit und Zugänglichkeit auf Departementsebene (Commission consultative départementale de sécurité et d'accessibilité)
- BS Brandschutz
- TRVB Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz

## Stand der Arbeiten der AG 6 «Vollzugsvereinheitlichung»

Die Arbeitsgruppe 6 hat Vorschläge entwickelt, welche Kontrollen in Zukunft durch die Brandschutzbehörden stattfinden sollen und welche Prüfungen in die Eigenverantwortung der Planenden, Qualitätssicherungsverantwortlichen und der Bauherrschaft gegeben werden. Zu diesem Zweck wurden die folgenden Vollzugsklassen gebildet, die sich zu diesem Zeitpunkt noch an den Nutzungen der BSV 2015 orientieren.

Vollzugsklasse	Anteil Gebäude	Nutzungen nach BSV 2015
V4	1%	Hochhäuser / Beherbergungsbetriebe / Räume mit grosser Personenbelegung / Gefahrstofflager
V3	5%	Gewerbe / Industrie / Hochregallager / Roboterlager / Verkaufsgeschäfte / Schule / Kita
V2	30%	Mehrfamilienhäuser / Parking / Gewerbe und Industrie < 1'200 m <sup>2</sup> / Verkaufsräume / Büro / Gastgewerbe
V1	65%	Wohngebäude / Einstellräume für Motorfahrzeuge / Landwirtschaftliche Gebäude

Tabelle 3: Vollzugsklassen [Quelle: Arbeitsstand der AG 6]

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen in Bezug auf die Vollzugsklassen sowie die SIA-Phasen, welche Kontrollen bzw. Prüfungen zukünftig durchgeführt werden sollen. Ebenso wird aufgezeigt, durch wen eine Kontrolle bzw. Prüfung durchgeführt werden soll.

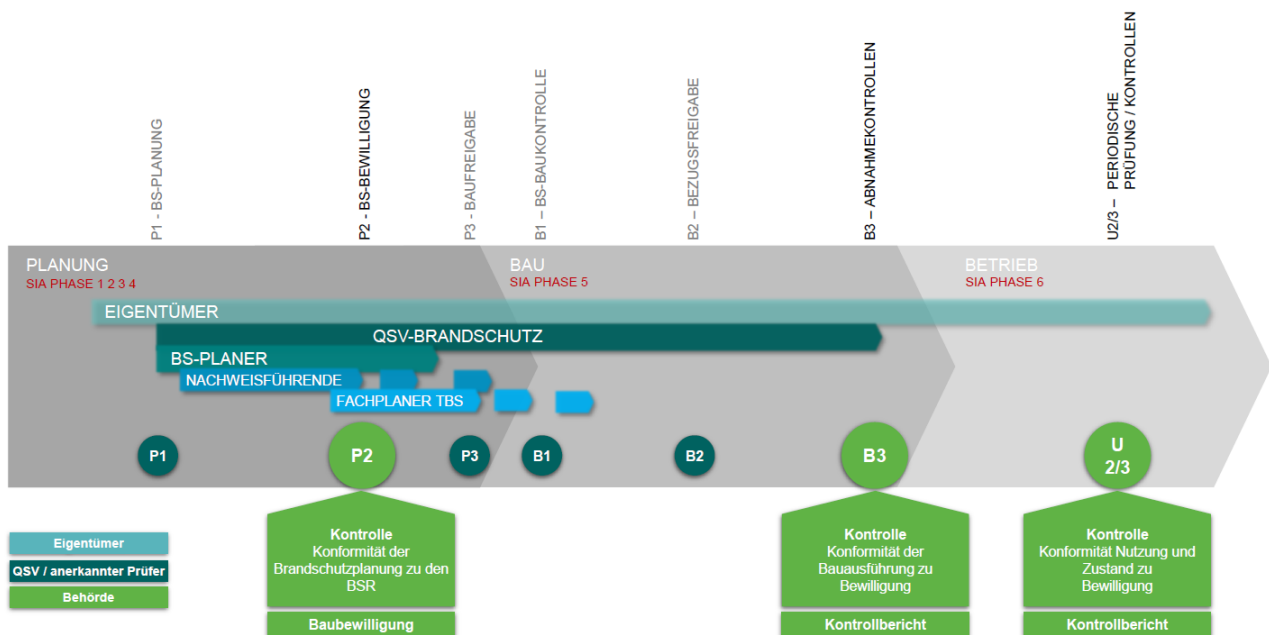


Abbildung 2: Vollzugsklasse 4 [Quelle: Arbeitsstand der AG 6]

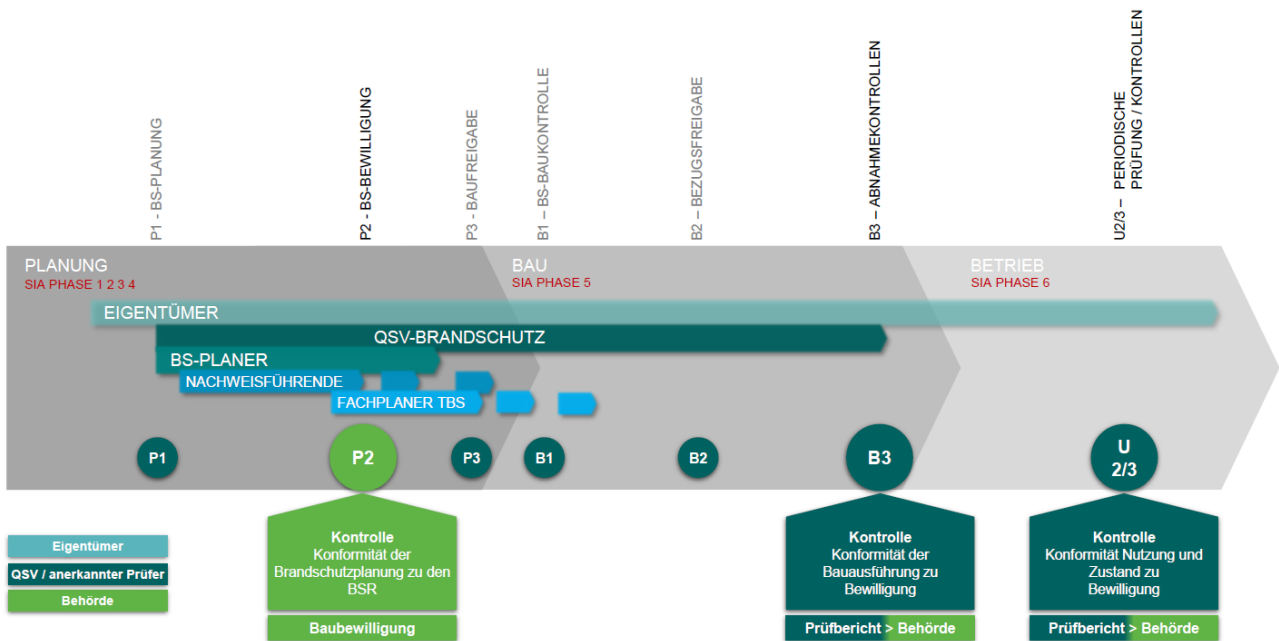


Abbildung 3: Vollzugsklasse 3 [Quelle: Arbeitsstand der AG 6]

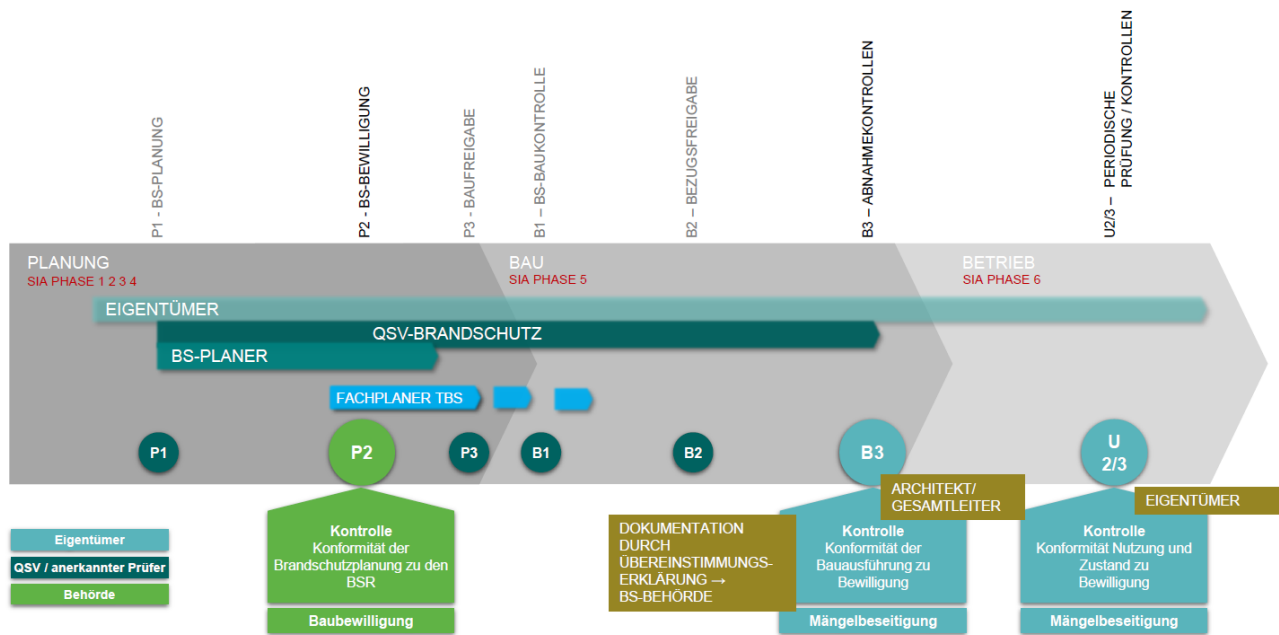


Abbildung 4: Vollzugsklassen 1 und 2 [Quelle: Arbeitsstand der AG 6]

Auch die Prüfungen an technischen Brandschutzeinrichtungen sollen vereinheitlicht und die behördlichen Kontrollen reduziert werden.

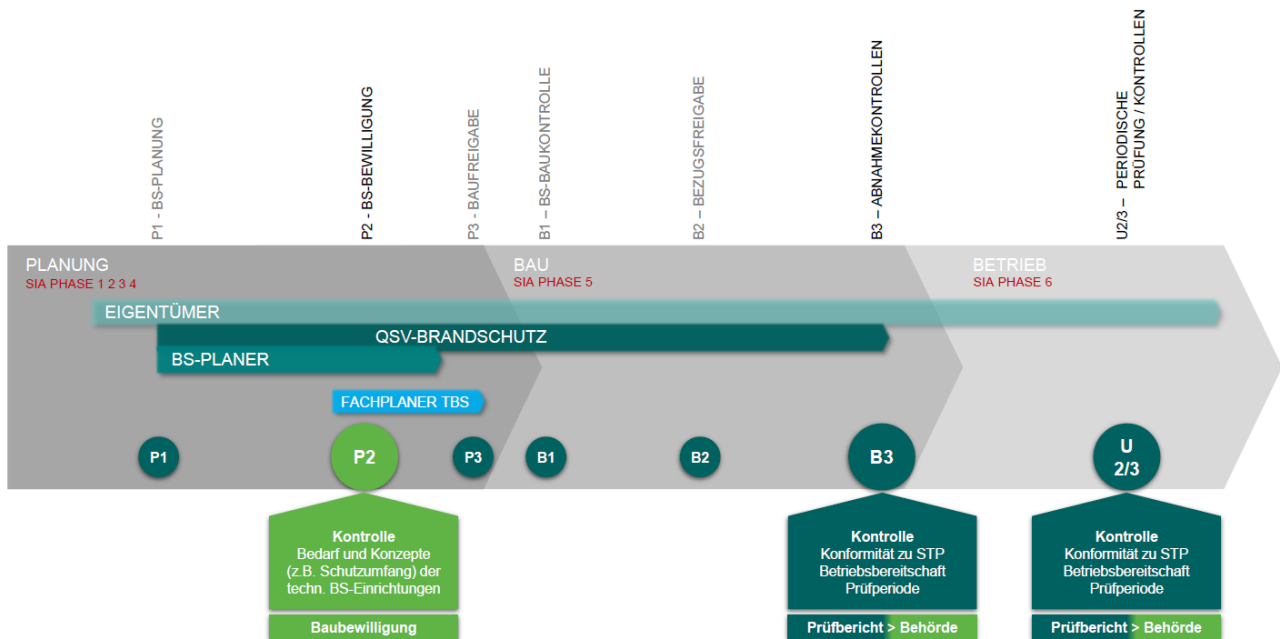


Abbildung 5: Kontrollen und Prüfungen an technischen Brandschutzeinrichtungen [Quelle: Arbeitsstand der AG 6]

Einige der vorgeschlagenen Periodizitäten für die Kontrollen und Prüfungen in der Nutzungsphase sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Brandschutzeinrichtung / Vollzugsklasse	Periodizität		
	4 Jahre	8 Jahre	12 Jahre
Baulicher Brandschutz V4			
Baulicher Brandschutz V3			
Baulicher Brandschutz V1 und V2	Stichprobenkontrolle durch Eigentümerschaft (keine festgelegte Periode)		
Selektive Brandfallsteuerungen / Rauchschutzdruckanlagen / Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Leistungsnachweis / Feuerwehraufzüge / Sicherheitsbeleuchtungen	Nicht häufiger als die bauliche Kontrolle bzw. Prüfung		
Brandmeldeanlagen / kollektive Brandfallsteuerungen / maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen / Sprachalarmanlagen / elektroakustische Notfallwarnsysteme			
Sprinkleranlagen			

Tabelle 4: Prüf- bzw. Kontrollperioden in der Nutzungsphase [Quelle: Arbeitsstand der AG 6]

Die Vorschläge wurden dem Steuerungsausschuss vorgestellt und von den Mitgliedern positiv zur Kenntnis genommen. Die Arbeit der AG 6 wird in der eingeschlagenen Richtung fortgeführt.

# Schutzziele für Aussenwandbekleidungen von Hochhäusern

Im Gegensatz zu den Gebäuden mittlerer Höhe, sind heute keine Schutzziele formuliert, die in Zusammenhang mit Aussenwandbekleidungen an Hochhäusern erfüllt werden müssen. Die BSV 2015 fordern bei Hochhäusern die Verwendung von Baustoffen der RF1 als Brandschutzmassnahme. Für eine ingenieurmässige sowie auf Versuchen basierende Nachweisführung einer Aussenwandbekleidung für ein Hochhaus ist das Schutzziel jedoch zwingend erforderlich. Diese Thematik ist insbesondere aufgrund der Diskussionen um Photovoltaikanlagen und Fassadenbegrünungen aktuell.

Aufgrund der Dringlichkeit hat die VKF eine vom Projekt BSV 2026 unabhängige Arbeitsgruppe beauftragt die entsprechenden Schutzziele in Bezug auf die BSV 2015 zu erarbeiten. Die nachfolgenden Schutzziele wurden durch Technische Kommission Brandschutz der VKF am 12. September 2023 verabschiedet und auf der Webseite [bsvonline.ch](http://bsvonline.ch) publiziert.

## Schutzziel Brandüberschlag (Verhinderung der Brandausbreitung)

*Bei einem Brand darf es vor dem Löschangriff der Feuerwehr nicht zu einer Brandübertragung über die Aussenwand über mehr als zwei Geschosse oberhalb der Brandetage kommen (Schutzgut: Personenschutz).*

## Schutzziel Aussenwandbekleidungssystem (Verhinderung der Brandweiterleitung im System)

*Ein Brand im Bereich des Aussenwandbekleidungssystems darf sich nach der Entzündung des Aussenwandbekleidungssystems in vertikaler Richtung nur bis zur nächsten Geschossebene selbstständig ausbreiten (Schutzgut: Gebäudeschutz und Personenschutz).*

*Die Funktion des vertikalen Fluchtwegs darf nicht beeinträchtigt werden (Schutzgut: Personenschutz).*

*Das Aussenwandbekleidungssystem ist so zu konstruieren, dass die Feuerwehr keine Intervention von aussen vornehmen muss (Schutzgut: Gebäudeschutz).*

Mit den in den BSV 2015 geforderten Baustoffen der RF1 für Aussenwandbekleidungen an Hochhäusern werden diese Schutzziele als erfüllt betrachtet.

Die Erarbeitung erfolgte in engem Abgleich mit den Arbeitsgruppen des Projektes BSV 2026. Die Ergebnisse werden in die Bestimmungen der neuen Vorschriften einfliessen.

### **Herausgeberin:**

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

Bundesgasse 20 | 3011 Bern

031 320 22 22

[mail@vkg.ch](mailto:mail@vkg.ch)

[www.vkg.ch](http://www.vkg.ch)